

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-33/2018

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 15.02.2018 |

Resolution Kita-Gebühren auf Anregung des Vorstands der Kreisgruppe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

a) Erläuterung:

Die Städte und Gemeinden haben in den zurückliegenden Jahren die Angebote für Kinderbetreuung stark ausgeweitet, und zwar in zeitlicher und qualitativer Hinsicht genauso wie unter Öffnung für die Altersgruppe unter drei Jahren. Das war eine große organisatorische und finanzielle Leistung der Kommunen.

Von dieser Leistung profitiert unsere Gesellschaft insgesamt. Die Entwicklung gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten wird stark unterstützt. Die Förderung frühkindlicher Bildung im Rahmen der Kinderbetreuung wirkt sich positiv auf den Übergang in die Grundschule aus. Hiervon profitiert die Gesellschaft insgesamt.

Dieses gesamtgesellschaftliche Interesse muss sich endlich in einer größeren finanziellen Mitverantwortung der Gesetzgeber in Bund und Land ausdrücken. Denn bislang schultern die Städte und Gemeinden die finanziellen Lasten in weitem Umfang allein.

So stieg der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung in der Stadt Homberg (Efze) wie folgt:

| | |
|------|----------------|
| 2008 | 1.585.011,00 € |
| 2012 | 2.026.692,00 € |
| 2016 | 2.518.590,00 € |

Die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt (sie enthalten auch Bundesmittel) für die Betriebskosten entwickelten sich demgegenüber wie folgt

| | | |
|------|--------------|-------------------------------------|
| 2008 | 387.767,00 € | entspricht 24,46 % der Aufwendungen |
| 2012 | 513.647,00 € | entspricht 25,34 % der Aufwendungen |
| 2016 | 663.135,00 € | entspricht 26,33 % der Aufwendungen |

Da es sich um eine durch Bundes- und Landesrecht gestaltete Pflichtaufgabe handelt, muss dieser Finanzierungsanteil deutlich höher werden. Die Finanzierungsbeteiligung von Land und Bund muss auch zeitnah an die Kostenentwicklung angepasst werden. Dasselbe gilt für die Zahlungen, die das Land zum Ausgleich von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung leistet.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Städte und Gemeinden im Allgemeinen und die Stadt Homberg (Efze) im Besonderen den Ausbau von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege durch
 - a) zusätzliche Platzangebote,
 - b) Öffnung für Kinder unter drei Jahren,
 - c) längere Öffnungszeiten und
 - d) Verbesserungen der Qualität durch deutlich mehr Personalunter großen Anstrengungen bewältigt haben. Allerdings tragen die Städte und Gemeinden die finanziellen Lasten der Kinderbetreuung in weitem Umfang allein.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert deshalb, dass das Land Hessen unter vollständiger Weiterleitung etwaiger zweckgebundener Mittel des Bundes die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten im Umfang der Personalkosten übernimmt.
3. Die Betriebskostenzuweisungen sind unter Beachtung der Konnexitätsvorschrift der Verfassung des Landes Hessen und der bestehenden Verpflichtung zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung anhand der Tarifentwicklung jährlich zu dynamisieren. Dasselbe gilt für die Zahlungen, die das Land für Elternbeiträge leistet, die die Stadt auf Grundlage von Landesrecht nicht mehr erhebt.
4. Die Schulkinderbetreuung soll in Verantwortung des Landes erfolgen.
5. Der Magistrat wird aufgefordert, die Hessische Landesregierung, die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen und die örtlichen Mitglieder des Hessischen Landtags von dieser Beschlussfassung zu unterrichten.